

2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf Grund der §§ 8, 45, Absatz 2 Nr. 6 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) und des § 10 der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) in der zuletzt gültigen Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 03. Dezember 2015 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 15. April 2011, veröffentlicht im Amtsblatt vom 21. April 2011, Nr. 16/2011, S. 348-353, beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 15. April 2011, (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 16/2011, S. 348-353) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2012 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 51/2012, S. 859-861) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Satz 2 wird der Hinweis auf § 5 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Magdeburg auf § 6 geändert.
2. Im § 5 Absatz 1 und 2 werden die Reinigungsklassen I a, I b und I c hinzugefügt.
3. Mit dem § 5 Absatz 1 und 2 wird die Gebührenhöhe wie folgt festgesetzt:

„ (1) Die Straßenreinigungsgebühr für die Fahrbahnreinigung beträgt monatlich je Frontmeter in der

Reinigungsklasse I	1,32 EUR
Reinigungsklasse I a	1,32 EUR
Reinigungsklasse I b	1,32 EUR
Reinigungsklasse I c	3,08 EUR
Reinigungsklasse II	1,32 EUR
Reinigungsklasse III	0,88 EUR
Reinigungsklasse IV	0,44 EUR
Reinigungsklasse VI	0,22 EUR
Reinigungsklasse VII	0,10 EUR

(2) Die Straßenreinigungsgebühr für die Gehbahnreinigung beträgt monatlich je Frontmeter in der

Reinigungsklasse I	2,46 EUR
Reinigungsklasse I a	3,24 EUR
Reinigungsklasse I b	4,30 EUR
Reinigungsklasse I c	4,30 EUR“.

4. Im § 5 Absatz 3 wird hinzugefügt:

„Reinigungsklasse I a D	Gebühren der Reinigungsklasse III
Reinigungsklasse I b D	Gebühren der Reinigungsklasse III
Reinigungsklasse I c D	Gebühren der Reinigungsklasse II“.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 8. Dezember 2015



Dr. Trümper
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Veröffentlichungsanordnung

1. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 02.10.2012 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an.

2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Landeshauptstadt Magdeburg

2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.
„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Magdeburg, den 8. Dezember 2015


Dr. Trümper
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel